

REGLEMENT
ÜBER DIE KINDER- UND
JUGENDZAHNPFLEGE
DER GEMEINDE
4447 KÄNERKINDEN



Datum der Inkraftsetzung: 01.01.1998

REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

DER GEMEINDE 4447 KÄNERKINDEN

vom 16. Dezember 1997

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde 4447 Känerkinder, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².

²Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Der Gemeinderat regelt die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, so wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw..

§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Ortsschulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in der Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

¹GS 24.293, SGS 180

²GS 32.714, SGS 902

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. FINANZIELLES

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie und konservierenden Behandlungen

¹Der Sozialbeitrag wird gedeckt durch den Staatsbeitrag von einem Sechstel und dem Gemeindebeitrag von zwei Sechstel der Gesamtkosten für die Behandlungen der der Kinder- und Jugendzahnpflege angeschlossenen Kinder.

²An die Kosten der Kinder- und Jugendzahnpflege wird abgestuft nach dem Einkommen der Eltern und der Kinderzahl ein Sozialbeitrag gemäss der Tabelle im Anhang gewährt. Die konservierende Behandlung und die kieferorthopädische Behandlung werden mit einem Einheitstarif abgegolten.

³Das für den Sozialbeitrag massgebende Steuerbare Einkommen wird von der letzten definitiven Steuer-Veranlagung übernommen.

⁴Reichen die von Staat und Gemeinde zur Verfügung gestellten Geldmittel zur Ausrichtung der Verteilungsschlüssel-Subventionen nicht aus, so sind diese im erforderlichen Ausmass prozentual gleichmässig zu kürzen.

⁵Allfällige Restbeträge sind gleichmässig unter Kindern von Familien mit niederen Steuereinkommen aufzuteilen.

⁶Als Abrechnungsjahr gilt das Schuljahr.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 01.01.1998 in Kraft.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 16. Dezember 1997

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 09.03.1998 mit Verfügung Nr. 32.

ANHANG

Verteilschlüssel der Subventionsbeiträge

für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen

Einkommenskategorien nach steuerbarem Nettoeinkommen		Subvention in %		
<u>Kat.</u>	<u>Einkommen</u>	<u>1 + 2 Kinder</u>	<u>3 + 4 Kinder</u>	<u>5 + mehr Kinder</u>
A	- 40'000	70 %	80 %	90 %
B	40'001-50'000	60 %	70 %	80 %
C	50'001-60'000	50 %	60 %	70 %
D	60'001-70'000	40 %	50 %	60 %
E	70'001-80'000	30 %	40 %	50 %
F	80'001-90'000	20 %	30 %	40 %
G	90'001-	0 %	20 %	30 %